

**Leitfaden für Projektträger**  
**bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung**  
**(EU) 2023/2831 vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107**  
**und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen**  
**Union auf De-minimis-Beihilfen**

## **Inhalt**

I.	Grundsatz .....	3
1.	Anwendungsbereich des Leitfadens.....	3
2.	Einordnung und Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung.....	3
3.	Betragsgrenze und Zeitraum .....	5
	Beispiele Drei-Jahres-Zeitraum: .....	6
4.	Ein einziges Unternehmen .....	6
	Beispiel Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen.....	7
5.	Kumulierungsregeln .....	8
5.1	Kumulierung mit DAWI-De-minimis-Beihilfen nach der DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023.....	8
5.2	Kumulierung mit sonstigen Nicht-De-minimis-Beihilfen .....	8
6.	Aufbewahrungsfristen.....	8
II.	Ablauf und Umfang der Prüfung .....	8
1.	Ermittlung des freien Subventionswerts.....	8
2.	Ermittlung der Höhe des Subventionswertes der auszureichenden De-minimis-Förderung .....	9
3.	Prüfung der De-minimis-Grenze.....	9
4.	Kumulierung mit sonstigen Nicht-De-minimis-Beihilfen.....	11
5.	Ausstellen einer De-minimis-Bescheinigung.....	11
6.	Nachweis der Verwendung.....	11
III.	Fazit und praktische Empfehlungen/Vorgaben für die Umsetzung.....	13
1.	Für Fälle, in denen der Projektteilnehmer/-partner bereits bei Projektbeginn ein Unternehmen ist, ergeben sich folgende Vorgaben für die korrekte Umsetzung der De-minimis-Verordnung: .....	13
2.	Für Fälle, in denen der Projektteilnehmer/-partner bei Projektbeginn kein Unternehmen ist, eine Unternehmensgründung jedoch im Projektzeitraum geplant ist, ergeben sich folgende Vorgaben für die korrekte Umsetzung der De-minimis-Verordnung: .....	15
IV.	Gültigkeit des Leitfadens .....	17

## **Anlagen**

Anlage I;	Unternehmen, die in der Fischerei und Aquakultur tätig sind
Anlage II:	De-minimis-Erklärung des Projektteilnehmers/Projektpartners
Anlage III:	Vorläufige De-minimis-Erklärung des Projektteilnehmers/Projektpartners
Anlage IV:	De-minimis-Bescheinigung

# I. Grundsatz

## 1. Anwendungsbereich des Leitfadens

Dieser Leitfaden ist bei der Förderung von Projektträgern anzuwenden, wenn diese gemäß Richtlinie Zuwendungsempfänger sind, jedoch im Rahmen des Zuwendungszwecks der mit der Zuwendung verbundene Vorteil (Vergünstigung) an die Projektpartner/ Projektteilnehmer weitergegeben wird (z. B. auch durch unentgeltliche Erbringung von Beratungen, Veranstaltungen oder anderen Dienstleistungen).

Beihilferelevant ist jede Begünstigung eines Unternehmens.

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetrieb ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist das Anbieten von Gütern oder Leistungen auf dem Markt. Auch gemeinnützige Gesellschaftsformen können diese Eigenschaften erfüllen.

Ist der Projektpartner zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leistungsvertrages/der Teilnahmevereinbarung eine natürliche Person ohne Unternehmenseigenschaft, eine Existenzgründung ist jedoch geplant bzw. Gegenstand des Projektes, so bemisst sich die Höhe der De-minimis-Beihilfe in vollem Umfang, also auch für Vergünstigungen, die vor Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit gewährt wurden.

Sofern der Projektpartner/Projektteilnehmer weder zu Beginn noch planmäßig die Unternehmenseigenschaft erfüllt/erfüllen wird, ist dieser Vorgang nicht beihilferelevant und die Beachtung der Regelungen dieses Leitfadens nicht notwendig.

Im Leitfaden sollen die formellen Anforderungen der De-minimis-Verordnung erläutert und praktische Hinweise/Vorgaben für die Umsetzung gegeben werden.

## 2. Einordnung und Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung

De-minimis-Beihilfen sind Förderungen, die aus Sicht der EU-Kommission aufgrund ihrer geringen Höhe nicht in der Lage sind, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund müssen sie von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden.

Entsprechend den Regelungen der Verordnung können derartige Beihilfen jedoch nicht gewährt werden für:

- a) Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- b) Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrag auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird
- c) Unternehmen, welche in der Primärproduktion der in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,

- d) Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
  - aa) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet,
  - bb) oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird.
- e) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, d. h. die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten in Zusammenhang stehen,
- f) Förderungen, welche davon abhängig sind, dass heimische Waren und Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren und Dienstleistungen erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Buchstabe a, b, c oder d genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so gilt diese Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder der Buchführung sichergestellt wird, dass die Tätigkeiten in den von dieser Verordnung ausgenommenen Bereichen (a-d) nicht durch im Einklang mit dieser Verordnung gewährte De-minimis-Beihilfen unterstützt werden.

#### Erläuterungen zu a) und b) – Besonderheiten im Bereich der Fischerei und Aquakultur

Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur sind aquatische Organismen, die eingesammelt oder gefangen werden, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 und aquatische Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus, die aus Aquakulturanlagen stammen, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I (EU) Nr. 1379/2013 (siehe Anlage I dieses Leitfadens).

Die Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen bezieht sich auf sämtliche Schritte im Zusammenhang mit dem Fang, der Aufzucht oder der Haltung von Wasserorganismen, sowie Tätigkeiten im Betrieb oder an Bord, die zur Vorbereitung eines Tieres oder einer Pflanze für den Erstverkauf erforderlich sind, einschließlich Zerlegen, Filetieren oder Einfrieren sowie Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeiter.

Die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur beziehen sich auf sämtliche Schritte, einschließlich Behandlung, Bearbeitung und Umwandlung, die nach der Anlandung oder im Fall von Aquakultur der Ernte vorgenommen werden und deren Ergebnis ein Verarbeitungserzeugnis ist, sowie der Vertrieb des Erzeugnisses.

#### Erläuterungen zu c) und d) – Besonderheiten im Bereich der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern

Die Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen in einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten eines

landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

Die Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist das Lagern, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses, ausgenommen der Erstverkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter und jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

Projektpartner, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind bzw. in diesen Bereichen eine Existenzgründung planen, können De-minimis-Beihilfen erhalten, sofern die Förderung nicht in der in Punkt d aa) bzw. bb) aufgeführten Form weitergegeben wird.

Die vollständigen Definitionen ergeben sich aus Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EU) 2023/2831.

### **3. Betragsgrenze und Zeitraum**

Der Subventionswert der Beihilfen ist in der Summe auf 300 TEUR in einem Zeitraum von drei Jahren (36 Monaten) begrenzt. De-minimis-Beihilfen nach der VO (EU) 2023/2831, welche über diesen Betrag hinausgehen, dürfen nicht gewährt werden.

Dies bedeutet, dass als De-minimis-Beihilfe gewährte Zuwendungen in einem Zeitraum vom drei Jahren nach ihrer Gewährung auf die zulässige De-minimis-Grenze angerechnet werden müssen.

In die Ermittlung der Vorbelastung einzubeziehende De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen nach der

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831, 15. Dezember 2023),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, (Agrar-De-minimis-Beihilfen) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei und Aquakultursektor, (Fisch-De-minimis-Beihilfen) in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Berechnung der Vorförderung erfolgt auf Basis der Definition „ein einziges Unternehmen“ (siehe unten). Weiterhin ist zu beachten, dass Fusionen, Übernahmen und Aufspaltungen in den letzten drei Jahren zu berücksichtigen sind.

Bei Fusionen und Übernahmen sind die an die übernommenen Unternehmen oder an die mit dem Antrag stellenden fusionierten Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen

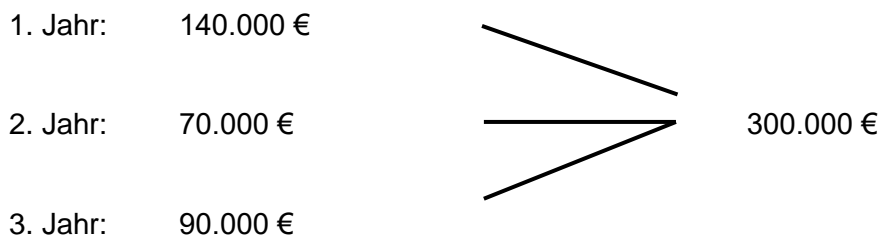
ebenfalls der Vorförderung hinzuzurechnen. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

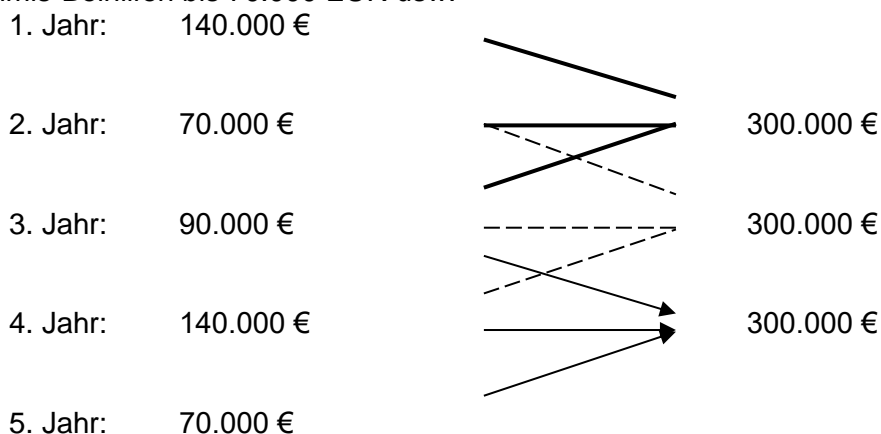
Liegt die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe länger als drei Jahre zurück, ist diese nicht mehr zu berücksichtigen.

Beispiele Drei-Jahres-Zeitraum:

Ein Unternehmen im Bereich des Maschinenbaus bekommt in einem Zeitraum von drei Jahren folgende Zuschüsse:



Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Jahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 140.000 EUR bekommen, im 5. Jahr De-minimis-Beihilfen bis 70.000 EUR usw.



usw.

Ausschlaggebend sind somit immer die letzten drei Jahre (taggenauer Zeitpunkt der Bewilligung).

#### 4. Ein einziges Unternehmen

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;

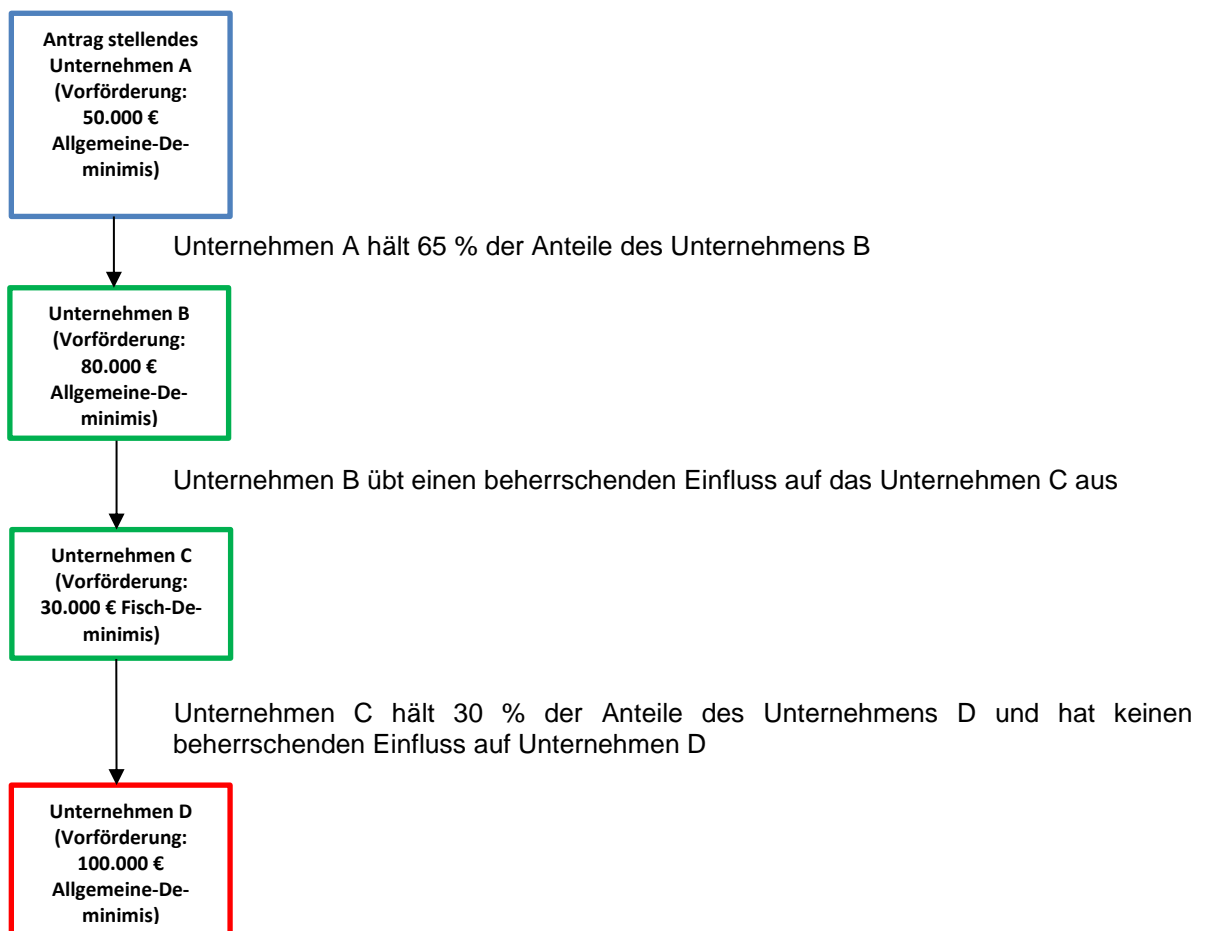
c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der Beziehungen gemäß den Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung (EU) 2023/2831)

Die Abfrage früherer De-minimis-Beihilfen auch von verbundenen Unternehmen (ein einziges Unternehmen) ist notwendig um zu gewährleisten, dass die gewährten De-minimis-Beihilfen inklusive der beantragten Förderung in der Summe nicht die De-minimis-Grenze übersteigen.

#### Beispiel Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen



Frage: Welche Unternehmen sind zusammen als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?

Antwort: Unternehmen A, B und C bilden *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel. Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 €. Dem zufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 140.000 € für De-minimis-Beihilfen.

## 5. Kumulierungsregeln

Eine kumulierungspflichtige Förderung liegt vor, sofern der Projektteilnehmer/-partner für die geförderte Leistung andere Förderungen bspw. durch Beihilfen der Arbeitsmarktförderung oder durch andere Beratungsbeihilfen erhält.

Bestätigt der Projektpartner/-teilnehmer, dass keine weiteren Fördermittel für die Teilnahme am Projekt beantragt oder bewilligt worden sind – wie dies in den meisten ESF-kofinanzierten Programmen eine Voraussetzung für die Projektteilnahme ist – erübrigt sich eine Überprüfung dieser Kumulierungsregel.

Bei der Kumulierung von De-minimis-Beihilfen mit anderen De-minimis-Beihilfen ist es unerheblich, ob es sich um die gleichen geförderten Leistungen oder Ausgaben handelt. Hier zählen unternehmensbezogene De-minimis-Förderungen, die ein (einziges) Unternehmen erhalten hat.

### 5.1 Kumulierung mit DAWI-De-minimis-Beihilfen nach der DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023

Sofern ein Unternehmen DAWI-De-minimis-Beihilfen erhalten hat, dürfen diese mit allen anderen De-minimis-Beihilfen parallel gewährt werden. Ein zusätzlicher Höchstbetrag ist nicht zu beachten.

### 5.2 Kumulierung mit sonstigen Nicht-De-minimis-Beihilfen

De-minimis-Beihilfen müssen mit Nicht-De-minimis-Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden. Hierbei ist wichtig, dass mit der De-minimis-Förderung der aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen maximale Fördersatz der Nicht-De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

## 6. Aufbewahrungsfristen

Die gewährende Stelle muss sämtliche mit der Anwendung der Verordnung zusammenhängenden Informationen sammeln und registrieren. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, dass die Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung erfüllt sind.

Diese Aufzeichnungen sind vom Zeitpunkt der Gewährung der De-minimis-Beihilfe an zehn Jahre lang aufzubewahren.

## II. Ablauf und Umfang der Prüfung

### 1. Ermittlung des freien Subventionswerts

Die maximale Höhe einer weiteren Fördermöglichkeit (freier Subventionswert) ergibt sich als Differenz aus der De-minimis-Grenze (300 TEUR) und der Summe der in einem Zeitraum von drei Jahren bereits gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Vorförderung).

Es gilt die Bedingung:  $\text{De-minimis}_{\text{Vorförderung}} + \text{De-minimis}_{\text{neu}} \leq \text{De-minimis-Grenze}$

Bei dem für die De-minimis-Beihilfen geltenden Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum von 36 Monaten. Die Drei-Jahresfrist beginnt zudem am Tag nach der Gewährung der Beihilfe. Wird einem Unternehmen z. B. am 01. Juli 2024 eine De-

minimis-Beihilfe gewährt, dann sind alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 1. Juli 2024 erhalten hat, maßgeblich.

*Die bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen werden aus einer formgebundenen Abfrage der De-minimis-Erklärung der Projektteilnehmer/-partner ersichtlich. Der Projektteilnehmer/-partner hat dieses Formblatt für sein Unternehmen und alle anderen Unternehmen des Verbundes i. S. d. Definition „ein einziges Unternehmen“, inkl. der Fusionen, Übernahmen und Aufspaltungen, auszufüllen. Das Formblatt befindet sich in der Anlage II bzw. III. Auf diesem Formblatt sind alle Arten von De-minimis-Beihilfen anzuzeigen.*

## **2. Ermittlung der Höhe des Subventionswertes der auszureichenden De-minimis-Förderung**

Bei Förderungen in Form von Zuschüssen entspricht der Subventionswert der Höhe des (ggf. auf die Projektteilnehmer/-partner aufgeteilten) gewährten Zuschusses. Sofern der Projektträger aus öffentlichen Mitteln einen Eigenbeitrag leistet, der in voller Höhe oder zum Teil den Projektteilnehmern/-partnern zugutekommt, ist dieser (anteilige) öffentliche Eigenbeitrag der gewährten Zuschusssumme hinzuzurechnen und ggf. danach auf die Projektteilnehmer/-partner aufzuteilen.

### **Beispiel:**

Ein Projektträger erhält einen Zuschuss über 100 TEUR. Er bringt einen Eigenanteil i. H. v. 20 TEUR aus weiteren öffentlichen Mitteln auf. Es werden 100 Teilnehmer erwartet.

Ergebnis: Die 100 Projektteilnehmer erhalten in Summe eine geldwerte Leistung = Förderung i. H. v. 120 TEUR (100 TEUR + 20 TEUR). Diese wird gleichmäßig auf die Projektteilnehmer aufgeteilt.

Der Eigenanteil des Projektträgers erhöht den beihilferelevanten geldwerten Vorteil für die Projektteilnehmer, da er aus öffentlichen Mitteln stammt.

Sofern der Eigenbeitrag des Projektträgers (20 TEUR) nicht aus weiteren öffentlichen Mitteln herrührt, beträgt die geldwerte Leistung für die Projektteilnehmer in Summe 100 TEUR. Aufgrund der privaten Herkunft des Eigenbeitrags wird der Beihilfewert für die Projektteilnehmer nicht erhöht.

## **3. Prüfung der De-minimis-Grenze**

### Prüfschritte

Zur Einhaltung der Kumulierungsregel von De-minimis-Beihilfen mit anderen im Dreijahreszeitraum gewährten De-minimis-Beihilfen sind folgende Prüfschritte erforderlich:

- a) Ermittlung des Subventionswertes der auszureichenden De-minimis-Förderung (siehe Abschnitt II Pkt. 2)
- b) Ermittlung des freien Subventionswertes (siehe Abschnitt II Pkt. 1)
- c) ggf. Kürzung der Förderung, sofern das Ergebnis aus (b) < (a)

### Beispiel 1:

Ein Unternehmen des Maschinenbaus möchte an einem Projekt im Jahr 2025 teilnehmen. Der anteilige, dem Unternehmen zuzurechnende Zuschuss für dieses Projekt beträgt 2 TEUR. Die Beihilfe soll am 01. Juli 2025 gewährt werden. Aus dem Formblatt De-minimis-Erklärung wird ersichtlich, dass folgende Vorförderungen gewährt wurden (siehe Abschnitt II Pkt. 1):

Jahr	Betrag in TEUR	De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe
Jahr 1 (01.07.2022-30.06.2023)	55	X	
Jahr 2 (01.07.2023-30.06.2024)	55	X	
Jahr 3 (01.07.2024-01.07.2025)	200		X

Ergebnis:

Die Gewährung der De-minimis-Beihilfe ist in voller Höhe möglich, da die Summe aus De-minimis-Vorförderung (110 TEUR) und beantragter Förderung (2 TEUR) nicht die 300 TEUR-Grenze überschreitet. Die DAWI-De-minimis-Beihilfe ist hierbei nicht zu berücksichtigen, da diese immer zusätzlich, d.h. neben den anderen De-minimis-Beihilfen gewährt werden darf. Gewährte De-minimis-Beihilfen in der Zeit vor dem 01.07.2022 sind für die Gewährung ab 01.07.2025 nicht mehr relevant.

### Beispiel 2:

Ein Unternehmen des Maschinenbaus möchte an einem Projekt im Jahr 2025 teilnehmen. Der anteilige, dem Unternehmen zuzurechnende Zuschuss für dieses Projekt beträgt 40 TEUR. Die Beihilfe soll am 01. Juli 2025 gewährt werden.

Folgende Vorförderungen wurden gewährt:

Zeitraum	Betrag in TEUR	De-minimis-Beihilfe	
Jahr 1 (01.07.2022-30.06.2023)	55	X	
Jahr 2 (01.07.2023-30.06.2024)	120	X	
Jahr 3 (01.07.2024-01.07.2025)	95	X	

Ergebnis:

Die Gewährung der Beihilfe ist nur in Höhe von 30 TEUR rechtskonform, da anderenfalls die Summe der Vorförderung (270 TEUR) und der beantragten Förderung (40 TEUR) die 300 TEUR-Grenze überschreiten würde. Gewährte De-minimis-Beihilfen in der Zeit vor dem 01.07.2022 sind für die Gewährung ab 01.07.2025 nicht mehr relevant.

#### **4. Kumulierung mit sonstigen Nicht-De-minimis-Beihilfen**

Sofern lt. De-minimis-Erklärung für die Projektteilnahme auch aus anderen Förderprogrammen öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, welche nicht nach der De-minimis-Verordnung gewährt werden und dies entsprechend der Förderrichtlinie/den Fördergrundsätzen zulässig ist, ist die Investitionsbank in die Prüfung einzubeziehen.

Hierzu ist der Investitionsbank

- a) die De-minimis-Erklärung des Projektteilnehmers/-partners,
- b) die Höhe des Subventionswertes gemäß Punkt 2 dieses Abschnittes,
- c) die Höhe der gleichen förderbaren Aufwendungen im De-minimis-Programm und der anderen Nicht-De-minimis-Förderung,
- d) der beihilferechtlich maximale Fördersatz der zu kumulierenden anderen Nicht-De-minimis-Förderung,
- e) der tatsächlich gewährte Fördersatz der anderen Nicht-De-minimis-Förderung,
- f) die Bemessungsgrundlage der Nicht-De-minimis-Förderung (Gesamtheit der förderfähigen Aufwendungen – ggf. größer als (c))

zu übersenden / mitzuteilen.

*Es empfiehlt sich, die Angaben zu (c) bis (f) vom Projektteilnehmer/-partner abzufragen.*

#### **5. Ausstellen einer De-minimis-Bescheinigung**

Sofern die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe erfolgt, ist zusammen mit dem Abschluss eines Vertrages (Leistungsvertrag über Projektteilnahme/ Teilnahmevereinbarung) eine formgebundene De-minimis-Bescheinigung für den Projektteilnehmer zu erstellen. Auf dieser sind die Vorförderungen aus den Antragsunterlagen/ der De-minimis-Erklärung und die Höhe der auszureichenden De-minimis-Beihilfe anzugeben.

Das Formblatt der De-minimis-Bescheinigung ist als Anlage IV beigelegt. Bitte beachten Sie hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt IV dieses Leitfadens.

##### **Wichtig:**

Ab dem 01.01.2026 sind alle gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb von 20 Arbeitstagen in einem De-minimis-Zentralregister zu erfassen.

Hierzu haben Sie im Zeitraum von 10 Arbeitstagen nach Ausstellen der De-minimis-Bescheinigung Angaben über die mit der De-minimis-Bescheinigung gewährten Beihilfen an die Investitionsbank zu übersenden. Die hierzu zu verwendenden Templates ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und sind im Internetauftritt der Investitionsbank zum Förderprogramm abrufbar.

#### **6. Nachweis der Verwendung**

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ggü. der Investitionsbank ist der Nachweis zu erbringen, dass die De-minimis-Bescheinigungen ordnungsgemäß ausgestellt und die Kumulierungsvorschriften eingehalten wurden.



### III. Fazit und praktische Empfehlungen/Vorgaben für die Umsetzung

#### 1. Für Fälle, in denen der Projektteilnehmer/-partner bereits bei Projektbeginn ein Unternehmen ist, ergeben sich folgende Vorgaben für die korrekte Umsetzung der De-minimis-Verordnung:

- a) Sofern Projektteilnehmer/-partner überwiegend in den ausgeschlossenen Bereichen gemäß Abschnitt I Pkt. 2 tätig sind und die Beihilfe diesen Bereichen zugutekommen sollte, können sie keine De-minimis-Beihilfen erhalten. Erfolgt dennoch eine Projektteilnahme, sind die Teilnehmer/Partner in voller Höhe an den Kosten des Projektes zu beteiligen.
- b) Das Formblatt De-minimis-Erklärung (Anlage II) ist für bestehende Unternehmen vor Abschluss der Vereinbarung/dem Vertrag über die Projektteilnahme einzufordern.
- c) Sofern eine Parallelförderung der durchzuführenden Maßnahme aus anderen Förderprogrammen des Landes/des Bundes oder der EU geplant ist/erfolgt (Angabe in der De-minimis-Erklärung), dies jedoch gemäß der Förderrichtlinie nicht zulässig ist, ist der Projektteilnehmer/-partner hierauf hinzuweisen und ggf. von der Maßnahme auszuschließen, anderenfalls ist eine Übernahme der Kosten in voller Höhe notwendig.
- d) Sofern eine Parallelförderung zulässig ist, muss die Gewährung der De-minimis-Beihilfe dahingehend geprüft werden, ob die der Nicht-De-minimis-Förderung zugrundeliegende beihilferechtliche Vorschrift (Freistellungsverordnungen bzw. Entscheidungen der EU-KOM im Einzelfall) hinsichtlich ihrer maximal zulässigen Beihilfeintensität (prozentualer Fördersatz) nicht überschritten wird. Diese Prüfung und Ermittlung des evtl. Kürzungsbetrages erfolgt durch die Investitionsbank.
- e) Sofern eine Überschreitung der De-minimis-Grenze gemäß Abschnitt II Pkt. 3 vorliegt, ist eine Kürzung der De-minimis-Beihilfe vorzunehmen.

Ist eine Kürzung nicht möglich, ist entweder eine Projektteilnahme nicht möglich oder der Projektteilnehmer/-partner ist in entsprechender Höhe (Höhe der Überschreitung) an den Kosten der Projektteilnahme zu beteiligen.

Eine Überschreitung der v.g. Grenze hätte für den Teilnehmer/Partner zu Folge, dass nicht nur der Betrag zurückgefordert wird, der zur Überschreitung geführt hat, sondern der gesamte Betrag der Förderung.

- f) Im Vertrag/In die Vereinbarung über die Projektteilnahme sind folgende Textbausteine aufzunehmen:

*Durch die Teilnahme am Projekt wird Ihrem Unternehmen ein geldwerter Vorteil gewährt. Hierbei handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABL. EU L 2023/2831 vom 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR. Die Beihilfen unterliegen sehr umfangreichen Kumulierungsregeln, welche in der beigefügten De-minimis-Bescheinigung als Anlage zu diesem Vertrag dargestellt sind.*

*Der Subventionswert dieser Beihilfe beträgt ... EUR.*

*Bitte beachten Sie hierzu die als Anlage beigefügte De-minimis-Bescheinigung.*

*Diese De-minimis-Bescheinigung ist vom Teilnehmer/Partner*

- *zehn Jahre aufzubewahren und*
- *auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der gewährenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.*

*Die in der Bescheinigung ausgewiesenen Beihilfewerte sind bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/ Unternehmensverbundes nach den folgenden Verordnungen zu berücksichtigen und anzugeben:*

- *Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831, 15. Dezember 2023)*
- *Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013)*
- *Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU L 190/45 vom 28. Juni 2014)*

*Der Projektträger behält sich vor, von diesem Vertrag/dieser Vereinbarung zurückzutreten, den in der De-minimis-Bescheinigung ausgewiesenen Subventionswert vom Teilnehmer/Partner zurückzufordern und den Rückforderungsbetrag rückwirkend vom Abschluss dieses Vertrags/der Vereinbarung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen, wenn der Teilnehmer/Partner*

- *die Gewährung des geldwerten Vorteils durch objektiv unrichtige Angaben in seiner De-minimis-Erklärung erlangt hat oder*
- *die De-minimis-Bescheinigung auf Anforderung nicht innerhalb der Frist vorliegt.*

*Den Rückforderungsbetrag nebst Zinsen hat der Teilnehmer/Partner durch tatsächliche Zahlung (Überweisung) zu leisten; eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.*

- g) *Die De-minimis-Bescheinigung (Anlage IV) ist als Anlage zum Vertrag/zur Vereinbarung/zur Teilnahmebestätigung entsprechend Abschnitt II. Pkt. 5 auszuhändigen.*
- h) *Sofern die De-minimis-Bescheinigung erst nach Abschluss des Projektes ausgeteilt werden soll, ist der Textbaustein im Vertrag/in der Vereinbarung anzupassen und zu gewährleisten, dass der Projektteilnehmer/-partner die Bescheinigung tatsächlich erhält. Hierzu sind ggf. Mitteilungspflichten für den Fall einer Änderung der Anschrift des Projektteilnehmers/-partners zu vereinbaren.*

**2. Für Fälle, in denen der Projektteilnehmer/-partner bei Projektbeginn kein Unternehmen ist, eine Unternehmensgründung jedoch im Projektzeitraum geplant ist, ergeben sich folgende Vorgaben für die korrekte Umsetzung der De-minimis-Verordnung:**

- a) Sofern die Projektteilnehmer/-partner in den ausgeschlossenen Bereichen gemäß Abschnitt I Pkt. 2 eine Existenzgründung planen, können sie keine De-minimis-Beihilfen erhalten. Sofern dennoch eine Projektteilnahme erfolgen soll, sind die Teilnehmer/Partner in voller Höhe an den Kosten des Projektes zu beteiligen.
- b) Vor Projektbeginn ist eine Vorläufige De-minimis-Erklärung (Anlage III) vom Projektteilnehmer/-partner abzufordern. Hintergrund ist die Erklärung über weitere Förderungen für das Projekt und ggf. bereits beantragte weitere De-minimis-Beihilfen, die nach Gründung u. U. wirksam werden.
- c) Sofern eine Parallelförderung der durchzuführenden Maßnahme aus anderen Förderprogrammen des Landes/des Bundes oder der EU geplant ist/erfolgt (Angabe in der Vorläufigen De-minimis-Erklärung), dies jedoch gemäß der Förderrichtlinie nicht zulässig ist, ist der Projektteilnehmer/-partner hierauf hinzuweisen und ggf. von der Maßnahme auszuschließen, anderenfalls ist eine Übernahme der Kosten in voller Höhe notwendig.
- d) Sofern eine Parallelförderung zulässig ist, muss die Gewährung der De-minimis-Beihilfe dahingehend geprüft werden, ob die der Nicht-De-minimis-Förderung zugrundeliegende beihilferechtliche Vorschrift (Freistellungsverordnungen bzw. Entscheidungen der EU-KOM im Einzelfall) hinsichtlich ihrer maximal zulässigen Beihilfeintensität (prozentualer Fördersatz) nicht überschritten wird. Diese Prüfung und Ermittlung des evtl. Kürzungsbetrages erfolgt durch die Investitionsbank.
- e) Sofern aufgrund der beantragten weiteren De-minimis-Beihilfen eine Überschreitung der De-minimis-Grenze gemäß Abschnitt II Pkt. 3 erfolgt, ist eine Kürzung der De-minimis-Beihilfe vorzunehmen.

Ist eine Kürzung nicht möglich, ist entweder eine Projektteilnahme nicht möglich oder der Projektteilnehmer/-partner ist in entsprechender Höhe (Höhe der Überschreitung) an den Kosten der Projektteilnahme nach erfolgter Unternehmensgründung zu beteiligen.

Eine Überschreitung der v.g. Grenze hätte für den Teilnehmer/Partner zur Folge, dass nicht nur der Betrag zurückgefordert wird, der zur Überschreitung geführt hat, sondern der gesamte Betrag der Förderung.

- f) Im Vertrag/In der Vereinbarung über die Projektteilnahme sind folgende Textbausteine aufzunehmen:

*Durch die Teilnahme am Projekt wird dem Teilnehmer/Partner ein geldwerter Vorteil gewährt. Sofern der Teilnehmer/Partner im Rahmen des Projekts ein Unternehmen (d. h. jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit durch Anbieten von Gütern oder Leistungen auf dem Markt ausübt) gründet (z.B. durch Eintragung ins Handelsregister, in die Handwerksrolle oder durch Gewerbeanmeldung), stellt der gesamte geldwerte Vorteil für das gegründete Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABL. EU L 2023/2831 vom 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung dar.*

Die dem gegründeten Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR nicht überschreiten. Die Beihilfen unterliegen sehr umfangreichen Kumulierungsregeln, welche in der beigefügten De-minimis-Bescheinigung als Anlage zu diesem Vertrag dargestellt sind.

Der Beihilfewert beträgt im Falle einer Unternehmensgründung ... EUR. Der Teilnehmer/Partner ist verpflichtet, dem Projektträger die Gründung des Unternehmens unter Angabe dessen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Der Teilnehmer/Partner hat zu gewährleisten, dass die dann zu erteilende De-minimis-Bescheinigung durch das von ihm gegründete Unternehmen

- zehn Jahre aufbewahrt wird und
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der gewährenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorgelegt wird.

Die in der Bescheinigung ausgewiesenen Beihilfewerte sind bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/ Unternehmensverbundes nach den folgenden Verordnungen zu berücksichtigen und anzugeben:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831, 15. Dezember 2023)
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013)
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU L 190/45 vom 28. Juni 2014)

Der Projektträger behält sich vor, von diesem Vertrag/dieser Vereinbarung zurückzutreten, den oben ausgewiesenen Subventionswert vom Teilnehmer/Partner zurückzufordern und den Rückforderungsbetrag rückwirkend vom Abschluss dieses Vertrags/der Vereinbarung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen, wenn

- der Teilnehmer/Partner nach Unternehmensgründung nicht unverzüglich die Mitteilung hierüber eingereicht hat,
- der Teilnehmer/Partner die Gewährung des geldwerten Vorteils durch objektiv unrichtige Angaben in seiner vorläufigen Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen erlangt hat oder
- der Teilnehmer/Partner oder das von ihm gegründete Unternehmen die De-minimis-Bescheinigung auf Anforderung nicht innerhalb der Frist vorlegt.

Den Rückforderungsbetrag nebst Zinsen hat der Teilnehmer/Partner durch tatsächliche Zahlung (Überweisung) zu leisten; eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

- g) Die De-minimis-Bescheinigung (Anlage IV) ist nach Prüfung der eingereichten De-minimis-Erklärung und nach Mitteilung der erfolgten Unternehmensgründung entsprechend Abschnitt II Pkt. 5 auszuhändigen.

#### **IV. Gültigkeit des Leitfadens**

Dieser Leitfaden kann als Arbeitshilfe für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung VO (EU) 2023/2831 bis zum 30.06.2031 Anwendung finden. Die v. g. Verordnung ist bis einschließlich 31.12.2030 gültig und kann für einen Übergangszeitraum von sechs weiteren Monaten genutzt werden.